

8 Dieffenbach
Schriften v. 1840



ss. Ausg. 0/0

vgl. ~~an~~ 2236

We.

Vertbeidigung

der

Neuf Paragraphen

über die

Sayn = Hachenburgische künftige Erbfolge,

gegen

Herrn geh. Rath Kochs

zweite Auflage seiner Schrift über diese Materie, und das angehängte
Postscript.

Ea folet aromatum esse natura, ut conkrita longe magis redoleant. Sic
& veritas quanto magis contegitur & oppugnatur, tanto clarior dif-
pulis nebulis in lucem progreditur.

Paul. de CASTRO, Vol. I, Conf. XXIII, ab in,

Frankfurt am Mayn,

in Commission in der Hermannischen Buchhandlung 1787.



Inhalt.

- §. 1. Veranlassung und Absicht dieser zweiten Schrift.
 §. 2. Ganz kurze Besätigung des §. 2. der acht Paragraphen.
 §. 3. Rechtfertigung des §. 3.
 §. 4. Behauptung der Sätze des 4. Paragraphs; Widerlegung des aus dem Todteiß Grafen Geo. Frid. hergenommenen Grundes. Weitere Auseinandersetzung der Gründe, warum keine weibliche Primogenitur-Erbfolge mehr in der Grafschaft Sayn-Hachenburg Statt habe.
 §. 5. Erklärung über den fünften Paragraph.
 §. 6. Anwendung alles gesagten, Gedanken des Verf. über den Erbsolg: Streit, und Beschluß.

§. 1.

Der Hr. Geh. R. Koch hat in dem, zu Anfang dieses Jahrs herausgekommenen Postscripte (*) zu seiner zweiten Auflage der Schrift über die Sayn-Hachenburgische Erbfolge für gut gefunden, meinen acht Paragraphen den zweiten Abschnitt zu widmen, sich aber dabei so kurz betragen, so wenig gegen das daselbst vorgebrachte gesagt, daß es nothwendig jedem Leser einer und der andern Schrift befremdlich fallen muß. Damit jedoch niemand denken möge, daß dadurch alle die in gedachten acht Paragraphen gemachte Zweifel wirklich gehoben, alle daselbst aufgestellte Sätze wirklich widerlegt wären, somit insbesondere das dem Gräflichen Hause Stollberg in denselben zugebilligte Mit-Erbfolgsrecht gänzlich in ein Nichts verwandelt sey, so findet sich der Verfasser ersigedachter Schrift genöthiget, kürzlich den Inhalt jener beiden Kochischen Schriften, so viel davon gerade zu oder mit unter gegen ihn gerichtet ist, durchzugehen und zu beantworten; und zwar auch dieses in dem möglichst bescheidenen Tone, um so mehr, als der Hr. Geh. R. hierinnen mit dem löblichsten Beispiel (**) vorangegangen ist. Die Ordnung der ich folge, ist die meiner angefochtenen Paragraphen; deren jeglichem ich wieder einen dergleichen widmen will.

§. 2.

(*) Weil nemlich Hr. G. R. Koch, laut der Vorrede, in der Abhandlung selbst mehr den ruhigen Ausleger als den Polemiker zu machen willens war, hat er seine Gegner alle noch besonders in einem Postscript zu widerlegen gesucht.

(**) Zwar wollte neulich jemand behaupten, daß der Hr. G. R. wenn er schon im PS. selbst mich mit allem möglichen Glimpf behandelt, dennoch p. 20. der zweiten Ausl. mir, gleichwie allen denen, die die von ihm zuerst gesehene Recenz nicht sehen, keinen aussonderten Menschenverstand zugestehet. Hierauf aber antworte ich viererlei. 1) Hat derselbe niemand des Mangels an Menschenverstand beschuldigt. Er hat nur gesagt: jeder, der gesunden Menschenverstand besäße, müsse darauf (auf die Recenz nemlich) alsobald, ohne weitere Argumente in forma nöthig zu haben, verfallen. Er sagt aber gar nicht, wer darauf nicht verfälle, habe denselben nicht. Welch ein himmelweiter Unterschied! Zum andern: daß er letzteres auch nicht habe sagen wollen, siehet man daraus, weil außer mir noch die Hrn. B h m e r, P ä t t e r, K e u ß, D ö k e l u. s. w. diese Recenz ebenwohl nicht haben sehen können, welchen allen doch der G. R. Koch geniß nicht den Menschenverstand in Zweifel zu ziehen gefunden ist. Drittens, gesetzt auch, aber nicht zugegeben, es wäre erwiesen, daß letzteres virtualiter in ersterem säße, so wäre es dennoch in der Wahrheit nichts unbescheidenes. Mangel an Menschenverstand ist Narurangel, wie Blindheit, Taubheit u. s. w. Ist es aber unbescheiden, von einem Blinden zu sagen, er sey blind, von einem Tauben, er sey taub? Gewiß nicht! Eben so wenig also ist es auch unbescheiden von einem Menschen zu sagen, er habe keinen Menschenverstand. Viertens, muß hier und bei allen Ausdrücken Hrn. G. R. Kochs, die auch bedenklich scheinen könnten, der Billigkeit nach, offensbar auf seine übrigen Schriften gesehen werden. Nun ist es bekannt, daß man seine seiner vielen schönen gründlichen Schriften lesen könne, ohne zugleich ein Muster wahrer schriftstellerischer Bescheidenheit, dieser größten Tugend eines großen Gelehrten, mit zu lesen. Ein gletsches gilt auch von denen hier in dem Postscript vorkommenden Widerlegungen Hrn. G. R. Köchlers und des Tübinger Recensenten. Also — weg mit allem Verdachte!

Dasjenige also zuerst betreffend, was sich in dem §. 2. gegen die n. b. §. 3. S. 6. der Kochischen Schrift angebracht findet; so wird diesem an gedachtem Ort in der neuen Auflage gar nichts entgegen gesetzt, sondern die n. b. die jeso c. heißt, unverändert beibehalten. Doch vielleicht kommt die Widerlegung, Bestätigung, &c. an einem andern Ort! Hievon soll ad §. 4. gehandelt werden. Indeß sen bleibt mein §. 2. ruhig bestehen.

Bei §. 2. wird A) auf den Beweisgrund aus der aus Mosern ergängten Stelle wegen Abfindung der Töchter nirgends das geringste geantwortet, als S. 6. des Postscripts in der Mitte: „Man bedenke auf der einen Seite die geringe Abfindungssumme; auf der andern Seite, daß der Kirchbergische Mannstamm nun schon beinahe ein Jahrhundert hindurch die ganze Grafschaft besessen und genuzt habe. Sollten die Paascentinnen die Meinung gehabt haben, daß die Abfindung auf ewige Zeiten zu verstehen seye, so würde die Abfindungssumme höher bestimmt worden seyn.“

Hierauf antwortete ich dreierlei:

1) daß es noch großes Beweises bedürfe, ob a) bei einer Grafschaft von zwar nicht kleinem, doch nur mäßigem Umfang, b) gegen Töchter, die ohnehin von Land und Leuten nichts zu bekommen pflegen, c) damals im Jahr 1675. die Summe von 10000 fl. eine zu geringe Summe, auch zu gänzlicher Abfindung und zwar d) nicht eben von der ganzen Grafschaft, sondern von jedem Theil derselben (nach dem klaren Inhalt des Erbvertrags §. 4.) gewesen? Findet ja selbst Burggraf Geo. Frid. sie in seinem Codicill, nur hypoetisch, nemlich bei der nummehr consolidirten Grafschaft, wie die Worte lauten, und bei den geschenehen Meliorationen zu geringe.

2) Daß es hier auf die Größe des Abfindungsquantums gar nicht ankomme. Man nehme einmahl dasselbe im allgemeinen kurzen Ausdruck B; im Gegentheil des Landes Antheils, welcher A heißen könnte, und bezugte die Sache nach den Satzungen des Erbvertrags. Diefem zufolge soll, wann A erledigt wird, B. an die hinterbliebene Tochter der Linie C gegeben werden. Die nun folgende männliche Linie D. hätte also A—B. Sollte nun ein solcher Rückfall, wie Hr. G. R. Koch ihn denkt, auf den Fall daß D. in männlichen Nachkommen ausfütbe, verordnet seyn, so bekäme alsdann die weibliche Linie C. ihrer Voreltern Antheil wieder, und behielte ihr Abfindungsquantum oder B dabei, (weil es ihr nirgends wieder genommen wird) hätte mithin A + B. Welch ein Unterschied! Wo ist aber ein Grund zu denken, um welches willen die 4 Schwestern hätten verordnen sollen, daß eine der von ihnen künftig entstehenden Linien A + B. die andere aber nur A — B. haben sollte? Gewiß nirgends! Und doch folgt diese nie mit Grund zu denkende Ungleichheit aus den Kochischen Prämissen unausbleiblich.

3) Daß die bevorstehende etwaige längere oder kürzere Dauer einer erst zukünftigen Linie, als etwas an sich ganz ungewisses, bei einem vor aller Linien Entziehung gemachten Erbvertrag, der Natur der Sache nach gar nicht in Betracht kommen könne. Die Kirchbergische männliche Linie hat nun zufälliger Weise 100 Jahre lang alles besessen. Eben so gut aber hätte sie nach Vereinigung der Grafschaft nur noch 10 Jahre dauern können. Alles voran die 4 Schwestern denken konnten, war dieses, daß sie die Abfindung für alle Linien gleich, und, auch mit in Rücksicht auf die nicht voraussehende Dauer der Linie mäßig, d. i. nicht höher als geschehen, bestimmten. Also, einen neuen Grund für die absolute Unwiderurrücklichkeit!

In Betreff des, B) aus den Worten: unwiderrücklich seyen und wahren, genommenen Beweises, verweist mich Hr. G. R. Koch auf den Commentar und des Postscripts ersten Theil. In ersterem finde ich S. 10. n. (n.) eine sehr lange Abhandlung, daß es eine ewige und absolute, sodann aber auch eine temporelle und relative Unwiderurrücklichkeit gebe. Also auch wohl eine temporelle und relative Unendlichkeit, eine temporelle und relative Unveränderlichkeit, und dergleichen! Jedemoch wollte ich gerne diese temporelle Unwiderurrücklichkeit annehmen, wenn eine solche

solche nur irgendwo in dem ganzen Erbvertrage, an einer Stelle, durch deutliche Worte (denn deutlich muß wenigstens gewiß die Bestimmung seyn, wann vom ganzen Sprachgebrauch, *) vom ganzen gemeinen Recht, abgewichen werden soll) ausgedrückt wäre.

Doch — der Hr. G. N. fühlt es selbst, daß er mit dem bösen unwillkürlich, (***) nicht wohl auszukommen vermag. Er steckt sich also hinter die daneben stehende Worte; so lange und lassen; wovon jene beide ihm S. 9. n. 1. Sonnenlichte, und S. 10 n. m.) besser Sonnenstrahl sind. Ob solche nun auch dem Leser dergleichen, wenigstens für die Meinung des Herrn Kanzlers fern werden? muß der Erfolg entscheiden. Mir kommt das Gegentheil vor. In den Augen jedes ohne vorher gefaßtes System die befragte Stelle vor Augen habenden Lesers, kann solche ohnmöglich anders ausgelegt werden, als daß in den Worten; so lange: ein terminus, intra quem die Abtretung geschehen soll, bestimmt ist, nemlich: so lange eine Linie, versteht sich im Mannsstamm, währet, sollen ihr die Töchter aller übrigen aussterbenden Linien die Erbschaft der Grafschaft Sachenburg unwillkürlich abtreten und, welches hernach aus der Natur der Sache folgt, lassen; nicht aber daß ein terminus ad quem darinnen stecke, welchen Hr. G. N. Koch gerne herauszwingen möchte. Wären die Worte etwa so gesetzt: abtreten, und so lange die andere Linien stehen und wahren unwillkürlich lassen; so hätte seine Meinung Grund, und wäre es ein Terminus ad quem. Oder, folgten sie etwa also: auf solange als die andere Linien stehen, unwillkürlich abtreten und lassen: so wäre es das nemliche. Doch müste immer in solchem Fall, wie ich schon in den acht Paragraphen weitläufig ausgeführt habe, da von jener gemeinen Rechtsregel, in Betreff der Erbfolge abgegangen werden soll, dieses mit ganz klaren Worten ausgedrückt, und die Rückgabe der Abfindungssumme dabei auf solchen Fall bestimmt seyn. Da aber dieses nicht ist; da die beschränkte Worte in gegenwärtig zu lesender Ordnung stehen: da endlich von keiner Rückgabe des für den Besitz hingegebenen etwas zu finden ist: so windet und drehet sich der Hr. G. N. vergeblich aus diesem Labyrinth herauszukommen. (***)

Auf das übrige im §. 3. wird sich von der Gegenseite gar nicht eingelassen, und wie wäre es auch möglich, etwas dagegen beizubringen, daß Abweichung vom gemeinen Recht so deutlich als möglich ausgedrückt werden müsse? Doch — bald hätte ich den Sonnenstrahl vergessen!

§. 4.

(*) Dem ganzen Deutschen Sprachgebrauch, ja wohl dem von allen Nationen nach, heißt bekanntermaßen das, was aufhören kann unendlich zu seyn, endlich, was aufhören kann unsterblich zu seyn, sterblich, was aufhören kann unbegrenzt zu seyn, begrenzt, u. s. w. also auch das, was unwillkürlich zu seyn aufhören kann, ja soll, nicht unwillkürlich, sondern widerwillig.

(**) Indessen kann ich in Betreff dieses Wortes nicht umhin, meines Hrn. Gegners ganz besondere Unparteilichkeit auf das billigste zu beloben. So sehr ihm nemlich auch dieses jetzt erst zur Frage gekommene Wort im Wege steht, so stellt er es dennoch mit ausgezeichnet großen Buchstaben (S. 10. n. (n) der zweiten Aufl. des Commentars) dem rührenden Publikum unter Augen. Gewiß mehr als der strengste Casuist nur verlangen könnte!

(***) Wirklich scheint auch der Hr. Kanzler jetzt dem von ihm aufgestellten Rückfallrechte nicht so ganz mehr zu trauen. Er weist es erstlich in dem Erbvertrage schon selbst nicht mehr — buchstäblich (wie in der ersten Aufl. des Commentars, §. 8. lin. 7.) zu finden, sondern hauptsächlich nur nur, daß es gleichsam buchstäblich und virtualiter darinn stecke. (zweite Aufl. S. 20. obengefähr in der Mitte). Zum andern wird demselben ein weiterer Satz, (S. 22. l. 11. u. f. der zweiten Aufl. und an mehreren Orten) gleich einem wartenden Hause ein Pfaler, zur Etage gestellt, vermöge welches dem Fürstlichen Hause Salm democh die Hälfte der Grafschaft Sayn-Hachenburg zufallen müßte. Dieses ist folgender: „Daß die beide noch übrige von zwei der Stifterinnen des Familienvertrags bestimmente Häuser Salm und Kirchberg vermöge dieses Erbvertrags, da das Erstgeburtsrecht nicht die Hauptlinie, eine gegen die andere, sondern nur jede derselben unter sich betreffe, mit einander gleiche Rechte hätten, mithin eine Linie eben so gut als die andere zur Erbfolge berechtigt, get sei.“ Ein Satz der wirklich zum Besten des Fürstlichen Hauses Salm, (die weibliche Vermögensart vorausgesetzt,) viel gründlicher prior, als die Accedens, und bei welchem wie ich denke, der Hr. Kanzler lediglich hätte stehen bleiben sollen, anstatt ihn der Accedens, wie oben gesagt, nur zur Seite zu stellen, als durch welche Art Vorrangs wirklich, meiner Empfindung nach, dieses neuen Satzes Gewicht in etwas vermindert wird.

§. 4.

Auf §. 4. wo der Beweis geführet wird, daß die Verordnung des weiblichen Erstgeburtsrechts, nur auf den nächsten Grad, nicht aber die entferntere gehe, wird geantwortet:

„Gesezt aber auch, daß diese Behauptung so wahr wäre, als offenbar falsch sie ist, indem der Erbvertrag die Primogenitur so im Manns- als Weibstamm auf ewige Zeiten und für alle Descendenten verordnet hat: (*) Gesezt

(*) Also mit andern Worten: „Die Behauptung, in dem Erbvertrag sehe nichts von dem weiblichen immer fortbauenden Erstgeburtsrecht, ist darum grund falsch, weil dieses Recht, darinn verordnet ist.“ Eine wahre petitio principii in der eigentlichsten logischen Benennung! War dann das nicht eben der strittige Punkt, ob dieses Recht in der Maasse wie Hr. G. N. es behauptet, darinn verordnet sey? Und weiter wird demnach von meinem Hrn. Gegner allen meinen Gründen wider die weibliche immerwährende Primogenitur, aus dem ganzen Erbvertrag gar nichts entgegen gesezt? Gar keine Silbe mehr? — Dessto besser für mich! So bleiben denn alle meine gedachte ohngeföhrten stehen, und der Satz den sie beweisen sollten, ohnerschüttert. In Ansehung dessen brauchte ich dann auch von diesem Satz selbst gar nichts weiter zu sagen. Doch ergreife ich, auf den Rath eines Freundes, die hier habende Gelegenheit, um mehr gedachten Satz, als in welchem ich von allen grossen Männern die in dieser Sache geschrieben haben abgehe, durch Gegeneinanderhaltung der Worte des Erbvertrags von 1675, so anschaulich als es immer seyn kann, darzustellen. In solchem heißt es zuerst im Eingange, daß in dieser Erbschaft überhaupt das jus primogenituras hinführo in jeder Linie unser vier Geschwestern auf Maass und Weis wie folgt, hiermit angenommen, gelten und ohnveränderlich verbleiben, — und von unsrer Posterität ohnverrückt unterhalten und dem nach gegangen werden sollte.

Hierauf wird von der männlichen Primogenitur weilaufig in dem §. 1. — 6. ingleichen §. 8. und 9., von der weiblichen aber im §. 7. einzig und alleine gehandelt. Von erster Verordnung sehe ich das hieher gehörige aus §. 1. und 2. von letzterer aber die ganze Verordnung, so lang sie ist, gegen einander über.

Männliches Erstgeburtsrecht.

§. 1. „Da wir sämtliche 4 Geschwister ehelich des Leibes Erben männlichen Geschlechts verlassen würden, einer jeden Schwester ältester Sohn in deren Antheil der halben Erbschaft alleine succediren solle u. s. w.“

§. 2. „Da nun diese unsere hinterlassene älteste Söhne auch heyrathen und Söhne nach sich im Leben verlassen würden, solle eines jeden primogenitältester Sohn in seinem eingekabten Antheil der halben Erbschaft Söhne allein succediren, und bleibe so in allen folgenden gradibus, so lange als Söhne vorhanden, dabey, daß der älteste sich des jus primogenituras zu erfreuen habe.“

Weibliches Erstgeburtsrecht.

§. 7. „Wenn sich aber auch dieses begebe, daß wir sämtliche Geschwister alle und jede ohne männliche Leibes Erben verlassend, und nur Töchter hinterließen; so sollen, solchen falls in einer jeden Linie aus uns, die älteste Tochter allein succediren,

„ und des Primogeniturrechts sich gegen ihre Schwester zu bedienen befugt seyn.“

Durch solche Gegeneinanderstellung der Verordnungen wird es, dünkt mich, am leichtesten, in den Geist des ganzen Erbvertrags, des Erstgeburtsrechts halber, einzuvingen. Die 4 Gräfinnen nehmlich befehlen ihrer sämtlichen Nachkommenschaft nicht, ohne Einschränkung die Erstgeburts Erbfolge bei sich gehen zu lassen, sondern auf die Art und Weis wie folgt. Und nun — diese Art und Weis? A) Söhne betreffend; die Erstgeborene Söhne der 4 Schwestern sollen ihren Müttern alleine folgen. b) Die Erstgeborene dieser Söhne folgen wieder ihren Vätern, und so auf alle Grade hinaus. B) Die Töchter betreffend. Falls von keiner der 4 Gräfinnen Söhne vorhanden wären, sollen zwar a) die erstgeborenen Töchter aus ihnen allein folgen; aber von b) oder Töchter Töchtern, auch Töchtern der weiteren Grade, ist hier doch auch nicht ein einziges Wortchen zu finden. Und warum dann nun dieses? Warum hat der Conzipient, der den 7. §. so deutlich aus den Anfangs Worten des ersten, und den letztern Worten des zweyten §. zusammengezetzt hat, wie die Gegeneinanderstellung zeigt, alle darzwischen stehende die männliche Erstgeburts Erbfolge ausbedeute Reuearten, welche wenn sie bei dem männlichen Geschlecht nöthig waren, bei dem weiblichen es gewiß doppelt waren, so ganz ausgelassen? Warum liest man wenigstens nicht mit 2 Worten nur: daß es bei dem weiblichen Erstgeburtsrecht gerade so gehalten werden solle, wie bei dem männlichen? Gewiß darum, damit deutlich erhelle, daß die 4 Gräfinnen zwar sich gefallen lassen, in Ansehung des Mannstamms ihrer Nachkommen das zur Mode gewordene Primogeniturs Erbfolge Recht einzuführen, aber doch wenigstens dem nach abgegangen alles Mannstamms übrig bleibenden Weibstamm, als bei welchem alle die Betrachtungen von dem Glanz der Familie, und was sonst für welche in Ansehung der männlichen Nachkommen die ausserdem so natürliche gleiche Zutheilung gegen die Nachkommen in etwas

„fest (*) aber auch, — &c. so ist doch durch das Codicill Hr. Georg Friedrichs, welchem NB. für dessen Descendenz die Kraft eines Grundgesetzes nicht abgeprochen werden kann, auch für die weibliche Nachkommenschaft auf ewige Zeiten das Primogeniturrecht festgesetzt worden.“ Und, fährt Hr. Koch weiter fort: „Es ist mir unbegreiflich, wie dem gelehrten Hrn. Verfasser dieser Umstand hat entwichen können?“ So weit diese Stelle: Nun die Antwort auf den neuen Grund aus dem Codicille!

Zum ersten ist auch unbegreiflich, wie dem grundgelehrten Hrn. G. N. Koch abermals ein Widerspruch habe entwichen können. Im §. 3. seines Commentars, zu Ende heißt es, so in der ersten als NB. auch zweiten Auflage: „Ich kann weder im Testament noch im Codicill (Grafen Georg Frid.) etwas finden, das zur Entscheidung des künftigen Successionsfalls genutzt werden könnte:“ und in der eben angef. Stelle wird gar dieses Codicill zum Grundgesetz gemacht, aus welchem also, wann auch der Hausvertrag von 1675. nichts sagte, der jetzige Fall, wenigstens zum Theil, nemlich quod ad qu. an primogenitura foeminea hodie existat? entschieden werden könne! (**). Doch zweitens, es sey dann dieses Codicill einmal ein Grundgesetz; es werde nicht auf die Frage Rücksicht genommen, ob so schlechterdings den iuribus ex pacto & providentia majorum provenientibus dadurch derogirt werden könne? nun — was enthält dann dieses Grundgesetz? Etwas eine Verordnung, daß die älteste jedesmalige Descendentin alleine erben solle? O nein, nichts weniger: hier sind die Worte, aus Keuß Staatskanzlei P. XI. p. 160. „Diejenige Tochter, welche — insbesondere nach dem Erbvertrage von 1675. zur alleinigen Succession gelangen wird, soll ihren Schwestern &c.“ Also, nichts von einem Gebot, oder neuen Einführung, oder nur directer (***) Bestätigung eines Erstgeburtsrechts — sondern nichts mehr oder weniger, als eine bloße Remission auf die Hausverträge, besonders von 1675; nicht einmal eine Verlobung desselben! Kommt also demselben zufolge eine Tochter allein zur Erbfolge in Hagenburg, so wird ihr dieß und jenes aufgelegt. Kommt aber, falls das dereinst entscheidende höchste Gericht die alleinige Erbfolge einer Tochter nicht in dem Erbvertrage gegründet findet, nicht eine, sondern mehrere zugleich zur Erbfolge — nun so geschieht dadurch noch nicht das geringste gegen den Codicill, sondern seine sämtliche Verordnungen bleiben an sich bestehen, nur cessiren sie. (****) Alles was Hr. G. N. Koch

verändern können, nicht eintreten, diese Einschränkung seines gemeinschaftlichen Erbrechts nicht zu machen vorgehabt haben. Ich bitte nun jeden meiner geehrten und geneigten Leser, die Sache wie ich sie hier aneinander gesetzt habe, genau durchdenken zu wollen. Sollte ich dann auch nicht jeden von ihnen überzeugen können; so werden sie mir doch wenigstens so viel lassen, daß ich nicht ohne Wahrscheinlichkeit und Zusammenhang gedacht und geschrieben habe.

(*) Gesetz: Nein! zugegeben: muß es hier heißen, weil gar nichts gegen meine aus dem Erbvertrage hergenommene Gründe eingewendet wird, und wie eben u (*) bemerkt ist, der bisherige Streitpunkt nur dieser war, ob aus dem Erbvertrage die immerwährende weibliche Primogenitur Erbfolge erwiesen werden könne? Ob solche nun aus etwas anderem zu erweisen stehe? ist eine neue Betrachtung, und ganz von der vorigen verschieden. Also dieses erstere, zugegeben!

(**) Wie reimen sich nun diese beide Sätze? Einer von beiden kann doch, der Natur der Sache nach, nur wahr seyn. Entweder das was in der ersten, oder das was in der zweiten Auflage der Kochischen Schrift steht. Ich für meinen Theil bleibe dann so lange bis das Gegentheil deutlich bewiesen werde, unverrückt bei dem was Hr. G. N. Koch zuerst behauptet hat, nemlich, daß der Codicill nichts zur Entscheidung dienliches enthalte.

(***) Es verstehen sich hier verba directa in rechtlichem Sinn. Nirgends heißt es gerade zu, man befehle, oder wolle, oder verordne, daß das weibliche Erstgeburts-Recht auch fernernhin besthe. Das einzige mal, wo in der von Keuß ausgelegenen Stelle des Codicills §. 2. das Wort Erstgeburt nur vorkommt, wird ganz remissive davon geredet. „Und wird dabei,“ heißt es, „in Erwägung gezogen, daß weilten die ehemalige vier Antheile der Grafschaft Sayn-Hagenburg“ (nemlich in Gemäßheit des vielgenannten Erbvertrags) „an uns als leinig vererblicher worden, auch dem eingeführten Recht der Erstgeburt gemäß hinführo unzertrennt bleiben sollen &c.“ Also, Burggraf Geo. Frid. thut hier in Verreß des Erstgeburts-Rechts der Töchter gar nichts. Er glaubt nur daß es vermöge des Erbvertrags auf immer eingeführt sei, läßt es schlechthin, ohne einmal ein besonderes Wohlgefallen an diesem Recht zu bezeugen, oder es auch nur mit einem Wort zu billigen, dabei, und verordnet etwas auf den Fall wo dieses, jener Voraussetzung nach, eintreten sollte.

(****) Ich muß dieses um deren willen, die mich etwas ohngefähr oder mit Fleiß mißverstehen möchten, durch ein ähnliches Beispiel deutlicher machen. Gesetz, es glaube jemand, sein

Koch aus demselben für sich nehmen kann, ist allenfalls dieses, daß Graf Georg Friedrich glaube habe, dem Vertrag von 1675 nach, werde nur eine Tochter erbsolgen, und das jus primogeniturae sei dorten auch auf die entferntere weibliche Grade ausgedehnt. Aber selbst das wenige, was dieser Glaube des Burggrafen Georg Friedrichs der Kochischen Auslegung zu statten kommen könnte, fällt dadurch weg, weil gedachter Herr kein vollgültiger Ausleger des Erbvertrags war. Dieses lehrt — nicht etwa ein Gegner Hrn. G. R. Kochs, sondern Er selbst, (S. 6. l. 12. 13. des Postscr.) da er so bedeutend ausruft:

Kann man ihn (den Burggrafen nemlich, von dem vorher die Rede war) aber wohl für einen richtigen und vollgültigen Erklärer des Erbvertrags ausgeben!

Doch, vollgültig oder nicht — Ein bloßer Glaube auch des vollgültigsten Auslegers, ja des Gesetzgebers selbst, macht wenigstens in keinem Falle ein Gesetz, zu geschweigen ein Grundgesetz. — Und nun! wo ist dann das, was man sich wundert, daß es mir entwischt sey? Da, zweifelsohne, wo die Widerlegung der gegen die vorgebliche weibliche Primogenitur im §. 4. meiner Schrift angebrachten vielen Gründe ist, nemlich — nirgends.

§. 5.

Den im §. 8. der acht Paragraphen dem Hrn. G. R. angeschuldigten Widerspruch betreffend, verweist er auf den Commentar §. 3. n. (p) und §. 4. im 7. und 8. Grundsatz. Was aber die dorten befindliche Worte eigentlich sagen sollen, bin ich wirklich nicht im Stande zu errathen, daher ich mich dabei nicht aufhalte. Vielleicht erräth es ein anderer Leser. Ist dieses, und er findet die widersprechend geschienene Sätze gut vereiniget, so lasse ich mir es wohl gefallen, weil mir zur Bestätigung keines meiner Sätze in der Hauptsache etwas darauf ankommt.

§. 6.

Und so viel für diesesmal, um die von mir in den acht Paragraphen aufgestellte Sätze vor den Augen des unbefangenen Publicums weiters zu bestätigen. Vielleicht wird gegenwärtige längere Ausführung hinreichen, um dasselbe von dem zu überzeugen was ich in den erwähnten Paragraphen beweisen wollte. Insonderheit gilt solches auch von dem Gegenstand des §. 6. worinnen das dem Gräflichen-Hause Scollberg allezeit zukommende Mit-Erbrecht dargestellt wurde, als welches dergestalt immerhin unverrückt bleibt, es mag nun bey der Entscheidung dieses Erbtheils einer von beiden §. 6. angegebenen Fällen zum Grund gelegt werden; oder das höchste Reichsgericht, so dereinst den Ausspruch zu thun haben wird, mag auch den dritten möglichen, in den acht Paragraphen durch ein zu spät bemerktes Versehen gar nicht berührten Fall, nemlich diesen, daß die mit der natürlichen Willigkeit ohnehin am meisten übereinstimmende Lineal-Erbfolge (*) auch hier unter der Gräflich-Kirchbergischen weiblichen Nach-

Sohn sei unheilbar närrisch und werde dannerhero in solchem Zustand sterben; könnte er nicht in seinem Testament verordnen: weil er glaube, daß sein Sohn also sterben werde, so wolle er daß Sejus Erbe seyn, und an Mevium so uad so viel abgeben solle u. s. w. Gewiß, niemand wird dem Vater dieses abprechen. Nun se, e man, der Sohn sterbe nicht also, sondern werde wieder vernünftig, was geschieht dann? Die väterliche ganz gültige Substitution kann nun erfüllt werden. Aber — geschieht hiedurch eigentlich etwas gegen dieselbe? Nein: sie selbst bleibt an sich bestehen, alle Nebenverordnungen bleiben bestehen, d. i. sie werden nicht ihrem Anfang nach unalältig, null; aber, weil der Fall, in Rücksicht auf welchen sie gemacht waren, nicht eintritt, so cessiren sie, oder cessiren, werden überflüssig. So ist es denn auch hier mit Grafen Georg Friedrichs Codicill. Seine Verordnung sei ißter Natur nach, so gültig als sie will, so ist sie es doch auch der Natur der Sache nach nur in so ferne als der Fall eintrifft, in dessen ungezweifelter Erwartung solche gemacht ist: ist dieser nicht vorhanden, so wird die Verordnung nicht aufgehoben, nicht null, aber überflüssig. Sollte übrigens jemand das gegebene Gleichniß nicht passend genug scheinen, so nehme er das ihm am meisten anständige aus allen möglichen Fällen, wo etwas in Hinsicht auf eine ganz gewiß erwartete Begebenheit gültig verordnet wird. Es gilt an sich, bis man sieht ob diese Begebenheit erfolgt, oder nicht. Erfolgt sie, so wird es erfüllt; erfolgt sie nicht, so wird es darum nicht annullirt, nicht ungültig, sondern es cessirt, oder wird für überflüssig angesehen.

(*) Ich meine nemlich hier, um mich für alle Arten Leser deutlich zu erklären, nicht diejenige Erbfolge, vermöge welcher eine Linie nach der andern in der Erstgeburtordnung erbfol-

get,

Nachkommenschaft zur Entscheidungsquelle diene, in die Wirklichkeit versetzt, in welchem Fall dann ebenwohl die Burggräfin einen dritten Theil miterbte. In so lang aber, bis diese höchstrichterliche Entscheidung, nach seiner Zeit wirklich entstandener Erbfolgsfrage erfolgt ist, urtheile nun das unbefangene Publikum zwischen Hrn. Geh. R. Koch, und dem hiemit in diesem kleinen gelehrten Streite die Feder niederlegenden Geschriebenen im Frühjahr 1787.

Verfasser der acht Paragraphen.

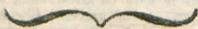
get, welche nebst andern Schilter, de successione feudali, C. IV. §. 2. mit dem Namen der lineal Erbfolge belegt, sondern diejenige, vermöge welcher alle von des letztversterbenden Lebensmanns Geschwistern herrührende Stämme, ob in solchen die Geschwister selbst, oder ihre Kinder oder Enkel oder Urenkel u. s. w. leben, zu gleichen Theilen erben. Dieses ist die eigentliche und wahre lineal- oder Stamms- Erbfolge; wie hievon der Hr. Staatsminister von Preussen, in seiner vorerwähnten, leider nur gar zu sehr durch Druckfehler verunstalteten, Ausführung daß die Lebensfolge der Seitenverwandten in ideoitbaren Leben nach den Stämmen, und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen sei, (Mehrburg 1751, 8. und in Sel. Juris Publici P. XXXV. XXXVIII. XXXIX. XL.) insbesondere §. 11. 12. 13. nachzulesen ist, welcher auch der Hr. Geh. Justizrath Dittler in den angezeigten Rechtsfällen 1. Th. S. 93 u. s. das Wort redet. Diese ist es, durch welche allein, meines Bedünkens, der Terrill. F. 50. und aus solchen insbesondere die Worte: omnes aique equaliter vocantur, richtig erklärt werden kann, welche auch wie oben gesagt, selbst der natürlichsten Billigkeit am nächsten kommt, und die daher vorzüglich in allen Lebens- Erbfolgen die Regel machen muß, wo nicht Verträge ein anderes befehlen. Da nun hier, wie ich im vorigen satzhaft bewiesen zu haben glaube, nichts dergleichen eintritt, so halte ich, um zum Beschlusse, (bloß als Rechtsgelehrter und ohne mit einem oder dem andern hohen Theile in der geringsten nähern Verbindung zu stehen,) meine geringe Meinung über die Saxe- Hagenburgische Erbfolge zugleich deutlich zu erklären, nicht anders dafür, als daß es nach jener Stamms-Erbfolge auch hier gehalten werden, müßte unumkehr die Grafenschaft in drei Theile zerfallen, und einer dem hochf. Hause Wied, der andere dem hochgr. Hause Stollberg, der dritte der Sr. Burggräfin Louise Isabelle, zukommen müsse.

A n h a n g.

Als diese Vertheidigung, die wegen notwendigerer Arbeiten des Verfassers sowohl als des Druckers nicht eher fertig werden konnte, eben abgedruckt war, kamen mir zwei zu Frankfurt von den Eichenbergischen Erben verlegte Bogen zu Gesicht, von denen ich zu Ausfüllung des leeren Raums dieser Seite noch ein wenig gedenken will. Ihre Ueberschrift mußte mir, da sie: acht und aber acht Paragraphen über die Sachsenburgische Erbschaft: beiteilt sind, notwendig auffallen, und den vielleicht auch andern Lesern hiebei entstehenden Gedanken erwecken, daß sie eine Parodie, oder Widerlegung meiner acht Paragraphen sein sollten. Die Durchseltung derselben aber hat mir hernach zu meinem Vergnügen das Gegentheil gezeigt. Das acht und aber acht soll mir anzeigen, daß die Schiffe aus sechszeht Paragraphen bestche. Die acht Paragraphen sind darinn, so wenig als eine der über diese Sache herausgekommenen Schriften, erwähnt oder angegriffen, sondern der Verf. suchte nur auf eine aus keiner von jenen entlehnte Art darzutun, daß der Burggräfin Louise die alleinige Erbfolge gebühre; ein Satz, in welchem ich, falls ich eine Erstgeburt's Verordnung für die weibliche Nachkommenschaft in dem Erbvertrage finden könnte, vollkommen mit demselben einstimmen würde.

Wichtiger Druckfehler in den acht Paragraphen.

§. 6. Lin. antepenult. ist nach dem Worte: Linien: zu lesen: ohne andere u. s. w.



Hochwürdigem Reichsgraf!
Quadrigen war!

Hochwürdigem Reichsgraf! Ew. Hochwürdigem Reichsgraf!
Hochwürdigem Reichsgraf! Ew. Hochwürdigem Reichsgraf!

Hochwürdigem

hochwürdigem Reichsgraf!
Hochwürdigem Reichsgraf!

28 Jul. 1787.



80129

ULB Halle 3

007 437 919



VD 18

K



1785/82



Vertbeidigung

der

acht Paragraphen

über die

Sann = Hachenburgische künftige Erbfolge,

gegen

geb. Rath Kochs

Schrift über diese Materie, und das angehängte
Postscript.

te natura, ut contrita longe magis redoleant. Sic
magis contegitur & oppugnatur, tanto clarior dif-
fem progreditur.

Paul. de CASTRO, Vol. I, Conf. XXIII, ab in,

Sranfurt am Mayn,
der Hermannischen Buchhandlung 1787.

